

Satzung der Schüler*innenvertretung der IGS Franzches-Feld
Braunschweig



INHALTSVERZEICHNIS	1
§ 1 DIE SCHÜLER*INNENVERTRETUNG DER IGS FRANZSCHES-FELD BRAUNSCHWEIG	3
§ 2 ZUSAMMENSETZUNG DER SV	3
§ 3 AUFGABEN DER SV	3
§ 4 DAS SV-TEAM	4
§ 5 SV-LEHRER*IN UND VERTRETER*IN	6
§ 6 SV-SITZUNGEN	7
§ 7 ABBERUFUNGSVERFAHREN	8
§ 8 NACHWAHLEN	9
§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN	9
§ 10 INKRAFTTRETEN	9

§ 1 Die Schüler*innenvertretung der IGS Franzshes-Feld Braunschweig

1. Die Schüler*innenvertretung (im Folgenden SV genannt) der IGS Franzshes-Feld Braunschweig (im Folgenden IGS FF genannt) ist die Versammlung der Klassensprecher*innen und deren Vertreter*innen der IGS FF.
2. Die SV vertritt die Belange der Schüler*innen gegenüber den schulleitenden Gremien, der Gesamtkonferenz und den Teilkonferenzen.
3. Die SV unterstützt den Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Schüler*innenschaft der IGS FF.
4. Die SV wirkt durch verschiedene Aktionen an der Gestaltung des Schulalltags mit und bezieht in diese die Interessen und Ideen der Schüler*innenschaft der IGS FF mit ein.

§ 2 Zusammensetzung der SV

1. Die SV setzt sich zusammen
 - a. aus den Klassensprecher*innen und gegebenenfalls deren Vertreter*innen der 36 Schulklassen der IGS FF,
 - b. dem SV-Team und
 - c. dem SV-Lehrer*innen-Team.
2. Die Klassensprecher*innen und deren Vertreter*innen werden zu Beginn eines jeden Schuljahres vom jeweiligen Klassenverband gewählt.
3. Das SV-Team wird spätestens in der achten Sitzung der SV von der SV gewählt.
4. Der/die SV-Lehrer*in und der/die Vertreter*in werden turnusgemäß von der SV gewählt.

§ 3 Aufgaben der SV

1. Besprechen der Wahlvorschläge für Personalentscheidungen in der Gesamtkonferenz.
2. Hilfestellung leisten für Klassen mit Schwierigkeiten.
3. Die SV verbindet die Klassenverbände untereinander.
4. Die SV ist das Bindeglied zwischen der Schüler*innenschaft und dem Lehrer*innenkollegium. Die SV leitet Informationen von und für die Schüler*innenschaft weiter.

§ 4 Das SV-Team

1. Zusammensetzung
 - a. Das SV-Team besteht aus sechs Schüler*innen der IGS FF.

- b. Das SV-Team besteht aus mindestens zwei Schüler*innen der Sekundarstufe I und zwei Schüler*innen der Sekundarstufe II. Die verbleibenden zwei Posten erhalten die Schüler*innen, welche bei der Wahl der die meisten Stimmen auf sich vereinen unabhängig von ihrer Sekundarstufe.
2. Aufgaben des SV-Teams
 - a. Das SV-Team legt nach seiner Wahl einen Fahrplan für das laufende Schuljahr fest, in dem Ziele für die SV-Arbeit benannt werden.
 - b. Das SV-Team unterstützt die Klassenverbände bei der Klassensprecher*innenwahl.
 - c. Das SV-Team stellt sich nach seiner Wahl der Schülerschaft der IGS FF vor. Mindestens wird am schwarzen Brett der SV ein Foto des SV-Teams, eine Namensliste der SV-Team-Mitglieder, deren iServ-Adressen sowie deren Schulklasse ausgehängt.
 - d. Das SV-Team informiert über das schwarze Brett über Aktionen und Sondertermine und stellt so sicher, dass alle Schüler*innen die Möglichkeit haben sich zu informieren.
 3. Vorsitz des SV-Teams:
 - a. Der/die Vorsitzende über das SV-Team wird durch das SV-Team aus dessen Mitte bestimmt.
 - b. Das SV-Team kann eine*n Stellvertreter*in des Vorsitzes bestimmen.
 - c. Der SV-Team-Vorsitz nimmt an den Treffen des Stadtschülerrates teil und sorgt so für die Vertretung der Interessen der Schüler*innenschaft der IGS FF gegenüber der Stadt und dem Stadtschülerrat.
 4. Amtszeit
 - a. Gemäß § 75 Abs. 1 Niedersächsischer Schulgesetz (NSchG) beträgt die Amtszeit des SV-Teams ein Schuljahr.
 - b. Gemäß § 75 Abs. 3 NSchG erlischt die Amtszeit durch die Wahl eines neuen SVTeams zu Beginn eines neuen Schuljahres, spätestens aber drei Monate nach Beginn des neuen Schuljahres, sofern die Mitglieder des SV-Teams nach wie vor Schüler*innen der IGS FF sind.
 - c. Die Amtszeit eines Mitgliedes des SV-Teams endet gemäß § 75 Abs. 2 NSchG vorzeitig, wenn es
 - I. von seinem Amt zurücktritt,
 - II. die IGS FF verlässt

III. oder es durch $\frac{2}{3}$ der Wahlberechtigten von seinem/ihrer Amt abberufen wird.

5. Wahl

- a. Das SV-Team wird spätestens in der SV-Sitzung der achten Schulwoche gewählt.
- b. Zur Wahlsitzung muss mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen werden. Sind bei satzungsgemäßer Ladung weniger als $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten anwesend, muss eine neue Wahlsitzung einberufen werden. Diese Versammlung ist auch mit weniger als $\frac{2}{3}$ der Wahlberechtigten beschlussfähig.
- c. Wahlberechtigt sind je ein*e Klassensprecher*in jeder Klasse, gegebenenfalls vertreten durch ein*e*n Vertreter*in. Jedem Klassenverband kommen so viele Stimmen zu, wie es Posten zu besetzen gibt. Die Mehrfachnennung eines*r Kandidaten*in auf einem Stimmzettel ist unzulässig. Die Stimmgewalt eines Klassenverbandes nimmt der/die jeweilige Klassensprecher*in oder gegebenenfalls deren/dessen Vertreter*in wahr.
- d. Wählbar ist jede*r Schüler*in der IGS FF.
- e. Vor der Wahl ist den Kandidat*innen die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung zu gewähren.
- f. Auf Antrag eines Mitglieds der SV kann vor der Wahl eine Personaldebatte erfolgen. Die Personaldebatte dient dazu, Bedenken jeglicher Art gegenüber einem*er Kandidat*in vor der Wahl zu diskutieren. Während der Personaldebatte dürfen die Kandidat*innen nicht im Raum sein. Die Inhalte der Personaldebatte sind vertraulich zu behandeln. Sie wird vom Wahlausschuss moderiert. Das SVLehrer*innen-Team unterstützt den Wahlausschuss dabei.
- g. Die Wahl ist unmittelbar, geheim und frei, jeder Stimme kommt das gleiche Gewicht zu.
- h. Das SV-Team des vorherigen Schuljahres hat kein gesondertes Stimmrecht.
- i. Eine Stimme gilt dann als gegeben, wenn der Wählerwille auf dem Stimmzettel klar erkennbar ist. Dies geschieht durch Aufschreiben des Namens des Kandidaten, der die Stimme erhalten soll.
- j. Wenn ein*e Klassensprecher*in oder ein*e Vertreter*in niemanden der Kandidat*innen wählen will, besteht die Möglichkeit der Enthaltung durch einen Strich auf dem Stimmzettel oder die Möglichkeit der Gegenstimme durch Aufschreiben des Wortes „Nein“ auf den Stimmzettel.

- k. Andere Vermerke auf dem Stimmzettel sind unzulässig und werden als ungültige Stimme gewertet.
- l. Für die Wahl ist in der SV-Sitzung, in der die Wahl stattfindet, ein Wahlvorstand zu bestimmen, bestehend aus drei Mitgliedern der SV. Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht wählbar, dürfen also bei der Wahl kein*e Kandidat*in für das SV-Team sein.
 - I. Aufgabe des Wahlvorstandes ist
 - 1. die Durchführung der Wahl des SV-Teams nach den Maßgaben dieser Satzung,
 - 2. die Vorbereitung der Stimmzettel,
 - 3. die öffentliche Auszählung der Stimmzettel und
 - 4. die Ausfertigung eines Wahlprotokolls, das von jedem Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.
- m. Bei einer Wahl, in der nur so viele Kandidaten aufgestellt sind, wie es zu besetzende Plätze im SV-Team gibt, darf die Zahl der Enthaltungen und Gegenstimmen $\frac{1}{3}$ der gültig abgegebenen Stimmen nicht überschreiten.
- n. Bei Stimmgleichstand findet zwischen den Kandidat*innen, die die gleiche Stimmzahl auf sich vereinen, eine Stichwahl statt.
- o. Nach Auszählung sind die gewählten Kandidat*innen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Nach Annahme der Wahl durch den/die Kandidaten*in gilt diese*r als gewählt und nimmt das Amt für die unter § 4 Abs. 4 vorgesehene Dauer wahr.

§ 5 SV-Lehrer*innen und Vertreter*innen

- 1. Zusammensetzung
 - a. SV-Lehrer*in und Vertreter*in, sowie ein Team aus zwei gleichermaßen berechtigter Lehrkräfte sind von der SV gewählte Lehrer*innen.
 - b. In diesem Text wird unabhängig davon ob es sich um eine SV-Lehrerkraft mit Vertreter*in oder ein Team aus zwei gleichermaßen berechtigter Lehrkräfte handelt als SV-Lehrer*innen-Team bezeichnet.
- 2. Aufgaben des SV-Lehrer*innen-Teams
 - a. Der/die SV-Lehrer*in und der/die Vertreter*in/das SV-Lehrkräfte-Team unterstützen und beraten die SV in ihrer inhaltlichen Arbeit.
 - b. Der/die SV-Lehrer*in und der/die Vertreter*in/das SV-Lehrkräfte-Team begleiten die SV-Fahrt.

- c. Der/die SV-Lehrer*in und der/die Vertreter*in/das SV-Lehrkräfte-Team unterstützen die SV und das SVTeam bei der Kommunikation mit den schulleitenden Gremien.
3. Amtszeit des/der SV-Lehrer*in und des/der Vertreter*in/des SV-Lehrkräfte-Team
 - a. Der/die SV-Lehrer*in und der/die Vertreter*in/das SV-Lehrkräfte-Team werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
 - b. Die Amtszeit erlischt vorzeitig durch
 - I. Rücktritt,
 - II. Wechsel der Schule,
 - III. Abberufung durch den/die Schulleiter*in oder
 - IV. Abberufung durch $\frac{2}{3}$ der Wahlberechtigten der SV.
 4. Wahl des/der SV-Lehrer*in und des/der Vertreter*in/des SV-Lehrkräfte-Team
 - a. Der/die SV-Lehrer*in und der/die Vertreter*in/das SV-Lehrkräfte-Team werden turnusgemäß alle zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet zwei Wochen nach Beginn des zweiten Halbjahres statt.¹
 - b. Dem SV-Team kommt ein Stimmrecht mit einer Stimme für das gesamte Team zu.
 - c. § 4 Abs. 5 lit. b – m gelten analog.

§ 6 SV-Sitzungen

1. Einberufung
 - a. Die SV-Sitzungen finden regelmäßig statt. Der regelmäßige Termin wird auf der ersten SV-Sitzung eines jeden Schuljahres bekanntgegeben und am schwarzen Brett ausgehängt.
 - b. Die erste SV-Sitzung eines jeden Schuljahres wird schriftlich einberufen unter Nennung von Ort und Zeit der Sitzung.
 - c. Einer besonderen Einberufung mit Ladungsfrist von zwei Wochen bedarf I. Eine Wahlsitzung,
 - II. Eine Abberufungssitzung
 - III. Eine Sitzung auf der die Satzung geändert werden soll.
2. Beschlussfähigkeit
 - a. Eine SV-Sitzung ist beschlussfähig, wenn
 - I. Sitzungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und

¹ Die Amtszeitdauer von zwei Jahren des zum Zeitpunkt der Abfassung der Satzung amtierenden SVLehrers beginnt zum Zeitpunkt der Wahl des/der Vertreter*in zwei Wochen nach Beginn des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2019/20. Danach kann diese Anmerkung ersatzlos gestrichen werden.

- II. Mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - b. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch die Sitzungsleitung festgestellt.
- 3. Sitzungsleitung
 - a. Die Sitzung wird durch das SV-Team vorbereitet, geleitet und moderiert.
 - b. Diskussionen werden durch die Sitzungsleitung.
- 4. Sitzungsprotokoll
 - a. Die Ergebnisse einer SV-Sitzung sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das SV-Team bestimmt zu Beginn einer jeden Sitzung eine*n Protokollführer*in aus seiner Mitte.
 - b. Das Protokoll ist spätestens zwei Werktage nach der Sitzung von der/dem Protokollführer*in und dem Vorsitzenden des SV-Teams zu unterschreiben und am schwarzen Brett auszuhängen.
 - c. Das Sitzungsprotokoll beinhaltet
 - I. Die Namen der anwesenden Mitglieder der SV, sowie die Namen von Gästen,
 - II. Die Ergebnisse der Diskussionen und
 - III. Die Beschlüsse, die in der Sitzung getroffen wurden.
 - d. Die Protokolle der Sitzungen sind im SV-Raum aufzubewahren.

§ 7 Abberufungsverfahren

1. Ein Abberufungsverfahren kann Mitglieder des SV-Teams und des SV-Lehrer*innenTeams treffen.
2. Bevor ein Abberufungsverfahren eingeleitet werden kann, muss versucht werden den Grund für die Abberufung durch ein klärendes Gespräch zu beheben.
3. Besteht der Grund für ein Abberufungsverfahren weiterhin, wird mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Abberufungsverfahrens und den Gründen für das Abberufungsverfahren zu einer Sitzung der SV geladen.
4. Der/die Antragsteller*in legt dem SV-Team die Gründe für den Abberufungsantrag dar. Der/die Protokollführer*in stellt die Gründe für das Abberufungsverfahren der SV vor.
5. Das SV-Team legt dem/der Abzuberufenden die Gründe für das Abberufungsverfahren dar und zeigt ihm das Verfahren an.
6. Demjenigen oder derjenigen, den/die das Abberufungsverfahren trifft, muss vor einer Abstimmung die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zum Abberufungsgrund zu äußern.
7. Die Abstimmung im Abberufungsverfahren

- a. Für die Abberufung muss ein Wahlvorstand gebildet werden. Für ihn gilt das in § 4 Abs. 5 lit. k Geregelt.
- b. Die Abberufung muss durch Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Wahlberechtigten erfolgen. Sind bei der Sitzung weniger als $\frac{2}{3}$ der Wahlberechtigten anwesend, muss erneut zu einer Sitzung zur Abberufung geladen werden. Diese zweite Sitzung ist auch mit weniger als $\frac{2}{3}$ der Wahlberechtigten beschlussfähig. Für eine Abberufung müssen in der zweiten Sitzung mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Wahlberechtigten für eine Abberufung des/der Amtsinhabers*in stimmen.
- c. Die Stimmabgabe erfolgt geheim und frei. Jeder Stimme kommt das gleiche Gewicht zu
- d. Der Wählerwille wird durch Notieren der Zustimmung (ja), Ablehnung (nein) oder Enthaltung (Strich) auf dem Stimmzettel vermerkt.
- e. Die Abberufung bedarf keiner Annahme durch den Abberufenen.
- f. Ein Protokoll über das Abberufungsverfahren ist anzufertigen und im Archiv der SV zu hinterlegen.

§ 8 Nachwahlen

1. Eine Nachwahl findet immer dann statt, wenn ein Mitglied des SV-Teams oder der/die SV-Lehrer*in oder der/die Vertreter*in/das SV-Lehrkräfte-Team aus einem der Gründe aus § 4 Abs. 4 lit. c bzw. § 5 Abs. 3 lit. b aus seinem Amt ausscheidet. Für eine Nachwahl gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 bzw. § 5 Abs. 4. Das nachgewählte Mitglied des SV-Teams bzw. SVLehrer*innen-Teams übernimmt das Amt für die verbleibende Amtsperiode des zuvor aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind zulässig. Wenn über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll, muss 14 Tagen vorher zur Sitzung eingeladen werden. Im Einladungsschreiben ist anzugeben, welche Änderung an der Satzung vorgenommen werden soll.
2. Eine Satzungsänderung muss die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Stimmberechtigten haben. Sind bei der ersten Sitzung weniger als $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten anwesend, muss eine neue Sitzung einberufen werden. Diese Versammlung ist auch mit weniger als $\frac{2}{3}$ aller Stimmberechtigten beschlussfähig, es müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten dem Änderungsantrag zustimmen.
3. Redaktionelle Änderungen können jederzeit vom SV-Team vorgenommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde von der SV auf ihrer SV-Fahrt vom 28.09. bis 01.10.2019 in Sankt Andreasberg erarbeitet und am 30.09.2019 beschlossen. Sie tritt am 01.10.2019 in Kraft.